



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 257/21 Datum: 03.02.2021 Status: öffentlich
Vorlage in der Genehmigungsfreistellung Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport Gemarkung Crivitz, Flur 14, Flst. 413/6 (Lercheneck 26)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Priehn	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	18.02.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Auf dem o. g. Flurstück ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport geplant (siehe Antragsunterlagen).

Hierzu wurde mit Datum vom 21.01.2021 (Posteingang) ein Antrag auf Genehmigungsfreistellung gemäß § 62 LBauO M-V gestellt.

Gemäß § 62 Absatz 2 LBauO M-V ist ein Bauvorhaben genehmigungsfrei gestellt, wenn

1. es im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegt,
2. es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht oder die erforderlichen Befreiungen und Ausnahmen erteilt worden sind,
3. die Erschließung gesichert ist und
4. die Gemeinde nicht innerhalb von einem Monat erklärt, dass ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Plan Nr. 3 „Trammer Straße“. Die Festsetzungen des B-Plans werden eingehalten. Die Erschließung ist gesichert. Die Zufahrt ist gesondert bei der Stadt Crivitz über das Amt Crivitz zu beantragen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigungsfreistellung ist spätestens bis zum 21.02.2021 an den Antragsteller abzugeben. Danach gilt der Antrag nach § 62 Abs. 3 LBauO M-V aufgrund der Verfristung als erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Auszug Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz empfiehlt, für das geplante Einfamilienhaus mit Carport auf dem Flurstück 4413/6 der Flur 14 in der Gemarkung Crivitz gemäß § 62 LBauO M-V die Genehmigungsfreistellung zu erklären.

Folgende Festsetzungen sind insbesondere einzuhalten:

Die Zufahrt zum Grundstück mit maximal 4 m Breite ist gesondert bei der Stadt Crivitz zu beantragen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern.